

Hausarbeit

Justus-Liebig-Universität

Wintersemester 2015/16

Fachbereich 03 - Gesellschaftswissenschaften

im Studiengang

Gesellschaft und Kulturen der Moderne, Master of Arts (2. Semester)

Seminar: Menschenrechte und Pädagogik

Vom Fach „Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt

Außerschulische Bildung“

Dozentin: Prof. Dr. Christine Wiezorek

geschrieben von Nourzaman Riazi

Matrikelnummer: 7032587

**Thema: Was können die Schutzkonzepte zum Kinderschutz in
Institutionen beitragen?**

Nourzaman Riazi
Höhlerstr. 25 / 35423 Lich
Tel.: 0152 342 605 74
E-Mail: Nourzaman.Riazi@sowi.uni-giessen.de

Abgabe der Arbeit: 19.10.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Pädagogische Begrifflichkeiten	5
2.1	Präventions- und Schutzkonzept:	5
2.2	Gewalt:	5
2.3	Sexueller Missbrauch - sexualisierte Gewalt:	6
2.4	Pädagogischer Eros und sexuelle Gewalt:	7
3.	Pädagogische Grundsätze eines Kinderschutz-konzeptes	9
4.	Ablauf einer Kinderschutzkonzeption	11
I.	Leitbild:	11
II.	Pädagogische Grundsätze:	11
III.	Präventiv- und Interventionsmaßnahmen	11
IV.	Anlagen:	12
5.	Fazit	13
6.	Literatur	15
7.	Anhang:	16
8.	Schriftliche Erklärung	18

1. Einleitung

Man muss darüber sprechen können! Darum geht es bei allen Versuchen, die man als Konzeption zur Prävention von Machtmissbrauch und Gewalt bzw. sexualisierter Gewalt definieren kann. Die Hauptaufgaben für die Schutzkonzepte sind einerseits die Festlegung einer richtigen Definition für eine beherrsch- und kontrollierbare Beziehung zwischen Sozialpädagoge oder Erzieher und den ihm vertrauten Kindern und Jugendlichen (mit allen pädagogischen Anforderungen) und andererseits die Fähigkeit, über heikle und tabuisierte Themen wie sexualisierte, körperliche oder seelische Gewalt zu sprechen und diese zu untersuchen. „Dabei geht es nicht nur um die Einführung personalpolitischer Screening-Maßnahmen – wie turnusmäßig zu erneuernde, erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse – und die Erarbeitung von Präventionskonzepten, sondern auch um die grundsätzliche Professionalisierung von Erziehungs- und Bildungsverhältnissen“ (Baldus & Utz, 2011, S. 11).

Im Laufe der Zeit sind die Begriffe Kindeswohl, Kinderschutz oder Kindesmissbrauch unterschiedlich definiert und interpretiert worden. „Sexuelle Handlungen Erwachsener an Kindern, in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsquellen als Unzucht, Notzucht oder Blutschande etc. bezeichnet“ (Fegert, u. a., 2014, S. 28).

Die Bedeutung von Kindheit und das Bild des Kindes wurden erst ab dem 18. Jahrhundert durch Prozesse der Säkularisierung und Aufklärung ernst genommen, und allgemeine Normen zum Schutz von Kindern vor Übergriffen existieren erst ab dem 20. Jahrhundert; jedoch war es wegen nicht verfügbaren gesetzlich verordneten Altersgrenzen kaum möglich, ein juristisches Verfahren vorzuziehen (vgl. Fegert, u. a., 2014, S. 28).

„1912 wurden Kindesmisshandlung und -vernachlässigung schwerer Körperverletzung gleichgesetzt, jedoch galt die Züchtigung von Kindern bis zur Jahrtausendwende als legitimes Erziehungsmittel und wurde nur bei exzessiver Anwendung und Schädigung des Kindes geahndet“ (Fegert, u. a., 2014, S. 28).

Ein Kinderschutzkonzept gehört zu den Maßnahmen, die zur Sicherung der Kindeswohlgefährdung aufgestellt werden. Deutschland hatte im Jahr 1992 das

völkervertragsrechtliche Menschenrechtsdokument im Zusammenhang mit internationalen Kinderrechten ratifiziert (vgl. Lenhart, 2006, S. 181).

„Wegen seines Rechtscharakters bildet das Übereinkommen einen Rahmen von hoher Verbindlichkeit für sozialpolitisches und sozialpädagogisches Handeln. Da aber die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die Konventionsvorschriften in nationales Recht umzusetzen, sind diese u.a. für sozialpädagogische Praxis maßgebend“ (Lenhart, 2006, S. 181).

Auf Grund dieser Anpassung müssen alle pädagogischen Einrichtungen, die teil- oder vollstationäre Unterbringung anbieten, ein klares Schutzkonzept zur Erteilung der Betriebserlaubnis beim Sozialministerium vorlegen. Diese Konzeption sollte sich sowohl an Artikel 18-30 als auch an Artikel 32-40 der Kinderrechtskonvention anpassen, die die Rechte auf Schutz in besonderen Lebenssituationen und vor Misshandlung und Ausbeutung regulieren.

In fast allen Schutzkonzepten betrachtet man das Leitbild der Einrichtung, die einen religiösen Hintergrund haben kann oder auch nicht. Darüber hinaus sind eine pädagogische Erklärung der möglichen Kindeswohlgefährdung und dazugehörige präventive Maßnahmen oder mögliche Verfahren zur Intervention erforderlich. Dazu gehören auch bei jeder möglichen präventiven oder interventiven Maßnahme eine Erläuterung der Planung und eine Feststellung der Verantwortungspersonen.

Bei der Erläuterung der pädagogischen Begrifflichkeiten über Kinderschutz unter Berücksichtigung von pädagogischen Grundsätzen und durch Beschreibung des Ablaufs einer Kinderschutzkonzeption möchte ich mich näher mit der Frage befassen, ob und inwieweit die Schutzkonzepte zum Kinderschutz in den Institutionen beitragen können.

2. Pädagogische Begrifflichkeiten

„Pädagogische Einrichtungen sind beauftragt und verpflichtet für die Erziehung, das Wohlergehen, für die psychische und physische Integrität der Kinder und Jugendlichen zu sorgen, sowie Schutz, Sicherheit und Vertrauen zu bieten“ (Böllert, 2014, S. 7).

Für einen umfassenden Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch verpflichtet der Landesjugendhilfeausschuss des Landesjugendamtes Hessen alle Einrichtungen dazu, ein Präventions- und Schutzkonzept (§§ 8a-b und 45 SGB VIII) zu erarbeiten und präzise zu nutzen (vgl. Richtlinien für (teil-) stationäre Einrichtungen in Hessen, Punkt 4.1.3.2, S.4).

Bezogen auf staatlich verordnete Präventions- und Schutzkonzepte möchte ich einige Definitionen und Deutungen der pädagogischen Begrifflichkeiten erläutern.

2.1 Präventions- und Schutzkonzept:

Anhand dieses Schutzkonzeptes werden Beobachten und Wachsamkeit vom Personal sowie die Aufteilung der Verpflichtungen festgelegt. Darüber hinaus liefert die Konzeption rechtliche Maßnahmen und Regelungen, die zum Wohl und zum Schutz von Kindern in Institutionen entwickelt worden sind, um Schäden, Sabotage und Trübung zu verhindern. Die Hauptfunktion des Kinderschutzes besteht darin, die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu schützen.

2.2 Gewalt:

- **Körperliche Gewalt:** sie beginnt bei: Gewaltanwendungen, die keine äußerlichen oder inneren Verletzungen zur Folge haben und nicht ständig vorkommen, wie z. B. Klappe auf den Po oder Arm, leichte Ohrfeigen, leichte Schläge.

Sie steigert sich zu Gewaltanwendungen, die zwar zu körperlichen Verletzungen führen, aber nicht zur Beeinträchtigung der normalen Funktionsfähigkeit; sie haben keine dauerhaften körperlichen Schäden oder Behinderungen zur Folge, wie beispielsweise Prügeln (mit und ohne Gegenständen), Schlagen mit der Faust, an die Wand Schleudern oder Wegschubsen.

Sie endet mit: Gewaltanwendungen, die Verletzungen hervorrufen, die zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit oder zu körperlichen Schäden oder Behinderungen führen.

Seelische Gewalt: Das bedeutet "Haltungen, Gefühlen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern" (Eggers, 1994). Seelische Gewalt findet z.B. dann statt, wenn dem Kind ein Gefühl der Ablehnung vermittelt wird. Für das Kind wird es in dieser Situation besonders schwierig, ein stabiles Selbstbewusstsein aufzubauen. Diese Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung wird hervorgerufen, indem das Kind gedemütigt und herabgesetzt, durch unangemessene Schulleistungen oder sportliche und künstlerische Anforderungen überfordert, oder durch Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit und Ignorieren bestraft wird.

- **Sexuelle Gewalt:** Sie beginnt mit sexualisierter Sprache, sexualisierten Küssen, Zungenküssen, Exhibitionismus, mit Pornos anschauen lassen, jemanden zur eigenen Stimulierung beim Baden beobachten, Nacktfotos betrachten lassen und mit einem Berühren der Genitalien.

Sie steigert sich, indem sie dazu übergeht, dass das Opfer den Täter masturbieren muss, darüber hinaus masturbiert der Täter das Opfer: Brust angreifen; das Opfer muss dem Täter seine Genitalien zeigen, der Täter fasst das Opfer an seinen Genitalien an und das Opfer muss dasselbe beim Täter machen; Zeigen von Nacktfotos mit der Aufforderung zu den obigen Handlungen.

Sie endet damit, dass eine vaginale, anale oder orale Vergewaltigung versucht oder vollendet wird. Das Opfer muss dabei den Täter oral befriedigen oder anal penetrieren. Nacktaufnahmen werden dem Opfer gezeigt, und es wird dazu gezwungen, die oben beschriebenen Handlungen auszuführen, es wird zur Prostitution gezwungen.

2.3 Sexueller Missbrauch - sexualisierte Gewalt:

Im Strafgesetzbuch § 176 definiert der Gesetzgeber den sexuellen Missbrauch von Kindern unter folgender Erklärung: „Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, [...] Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an

einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt, [...]“ (Strafgesetzbuch, 13. Abschnitt).

„Einwände gegen diesen Begriff beziehen sich auf Assoziationen und Konnotationen, die durch ihn unter Umständen ausgelöst werden. Ein Argument weist darauf hin, dass die Vorsilbe ‚miss-‘ eine eindeutig negative Bedeutung und Konnotation habe (falsch, fehlerhaft) und die Opfer dadurch zusätzlich stigmatisiere. Zudem suggeriere der Begriff Missbrauch, dass es einen ‚richtigen‘ oder akzeptablen sexuellen ‚Gebrauch‘ von Kindern gebe.“ (Baldus & Utz, 2011, S. 12).

Bei der Ausnutzung von Kindern und/ oder Jugendlichen für die Befriedigung des sexuellen Begehrens durch Erwachsene handelt es sich immer um sexuelle Gewalt (vgl. Bölter, 2014, S. 8).

2.4 Pädagogischer Eros und sexuelle Gewalt:

Als pädagogischen Eros definiert man eine spannungsvolle Mischung aus Strenge und Vaterliebe, die zwischen einem Hauslehrer und seinen Schülern besteht. Diese Liebe ist frei von Begleitvorstellungen der geschlechtlichen Liebe (vgl. Bölter, 2014, Nieke, W., S. 22).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hat sich diese Metapher in Deutschland wiederbelebt. In der Reformpädagogik wurde der Körper wieder stärker beachtet und thematisiert. (vgl. Bölter, 2014, Nieke, S. 24).

„Das greift auch die Reformpädagogik auf. Sie thematisiert das Verhältnis der Geschlechter vor dem Erwachsenenstatus und plädiert folgerichtig für die bis dahin selbstverständliche Trennung der Geschlechter von Anfang an und ausnahmslos in pädagogischen Institutionen und handelt sich damit das Problem unerwünschter, zu kriminalisierender sexueller Kontakte und Praktiken ein“ (Bölter, 2014, Nieke, S. 24). „Der gedankliche Rückgriff auf die Vorstellung des pädagogischen Eros bei einigen griechischen Autoren ermöglicht die Rechtfertigung von Knabenliebe, allerdings stets im Bewusstsein der Illegitimität im Wertekanon der Gegenwartsgesellschaft“ (Bölter, 2014, Nieke, S. 24).

Das Verständnis vom pädagogischen Eros arbeitet nicht direkt mit der sexuellen Triebabfuhr zusammen. Der Erosbegriff ist eine Triebkraft auf dem Weg zu mehr Erkenntnis. Dieser Gedanke ist auch für Pädophile ein Anreiz, da die Verbindung von

Eros, Triebkraft und Pädagogik und darüber hinaus die Gelegenheit und Möglichkeit zu einer Ausnutzung der Liebe zu Kindern und Jugendlichen vorhanden ist.

3. Pädagogische Grundsätze eines Kinderschutz- konzeptes

In einem Schutzkonzept wird den Pädagogen vorgeschrieben, dass sie ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten sexualpädagogisch nicht tätig werden dürfen, und dass sie nur dann handeln können, wenn eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt oder eine Situation besteht, in der das Einverständnis der Eltern angenommen werden kann.

Aktiv zuhören, immer zugewandt bleiben und aufmerksam Verständnisfragen stellen, dabei ohne zu werten, zu kritisieren, zu beschämen oder bloßzustellen, das sind Verhaltensweisen, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich zu öffnen. Eine gute Atmosphäre und eine vertrauensvolle Beziehung sind Voraussetzungen für eine derartige Entwicklung bei Kindern.

Zu erklären, dass die Ursache für eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen nicht selten in ihrem sozialen Umfeld liegt, und darüber hinaus, wie man als Pädagoge abwägen muss, ob und wann Informationen und Verdachtsmomente an Personensorgeberechtigte weitergegeben werden sollten, sind auch Teil dieses Konzeptes.

Eine genaue Untersuchung des Geschehens, d.h. die Gewissheit zu haben, dass das Kind bzw. der Jugendliche die Wahrheit erzählt und nicht etwas dazu dichtet oder fabuliert, gehört ebenfalls zu den Aufgaben eines Pädagogen. Wie es beschrieben wird, haben die Zuständigen mehrere Möglichkeiten, auf diese Problematik zu reagieren: Bei großer Ratlosigkeit und in großer Not ist eine sofortige Unterstützung möglich, die ohne Bedenken geholt werden sollte. Im diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf zu achten, dass bei Bewertungen stets die Einflüsse der eigenen Schamgefühle und Vorstellungen von Sexualität berücksichtigt werden.

Die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Tat, der gebotenen Eile und den möglichen Folgen, die einerseits durch eine unterlassene und andererseits durch eine aufdringliche und unreflektierte Befragung entstehen könnten, sollte man immer beachten.

Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht, Vorverurteilungen und das Wahrnehmen des Schutzauftrags sind wichtige Punkte, im Kinderschutzkonzept wird ein derartiges Verhalten untersagt¹.

¹ Alle geschriebenen Punkte sind durch den Vergleich der Schutzkonzepte von vier Einrichtungen in Hamburg, Köln, Gießen und Frankfurt gesammelt worden. Sie werden in der Literatur nicht erwähnt, weil sie nicht als wissenschaftliche Texte gelten. Die Namen der Einrichtungen sind dem Verfasser bekannt.

4. Ablauf einer Kinderschutzkonzeption

Ein festgelegter Ablauf eines Schutzkonzepts existiert nicht; jedoch gibt es darin Passagen, die bei vielen durch private oder städtische Institutionen geschriebenen Konzeptionen gleichgestellt sind:

I. Leitbild:

Prinzipiell kann man die Kinder- und Jugendeinrichtungen in religiöse und nicht religiöse gliedern. Obwohl alle das gleiche Ziel haben, nämlich eine gute Betreuung der Kinder und Jugendlichen, werden ihre Vorstellungen und ihre Orientierung im Leitbild des Konzeptes festgelegt. Eine Zusammenfassung der Weltanschauung und das Verständnis von Kinder- und Jugendschutz mit den dazugehörigen Zielen werden im diesen Leitbild beschrieben.

II. Pädagogische Grundsätze:

In diesen Grundsätzen erklären die Träger der Jugendämter, welche Aufgaben und Pflichten ihre Mitarbeiter bezogen auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen haben. Wichtige Hinweise in den schwierigen Angelegenheiten werden in diesem Abschnitt festgelegt und beschrieben.

III. Präventiv- und Interventionsmaßnahmen

Damit Machtmissbrauch und Gewalt – insbesondere sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitung – verhindert werden, erklärt man unter separaten Rubriken, welche Maßnahmen und Aktivitäten die Mitarbeiter und der Träger selbst bei derartigen Vorfällen unternehmen müssen. Die richtigen Wege für alle Reaktionen werden gezeigt, indem eine Aufteilung und Bestimmung von der Art und Weise der Gefährdungsfälle stattfindet, und zwar in drei Ebenen: Mitarbeiter-Kind, Kind-Kind und externe Gefährdung.

Jedes Schutzkonzept fokussiert sich auf präventiven Maßnahmen und versucht, alle möglichen Kindergefährdungen auf allen obengenannten Ebenen zu verhindern. Spezielle Maßnahmen sind u.a.: die Gestaltung der Räume/ Lebenswelten, Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung der Mitarbeitenden, die organisatorisch- strukturellen Rahmenbedingungen, Maßnahmen im Bereich der detaillierten Erziehungsplanung, Weiterleitung der Informationen an zuständige Personen (Leitung des Heimes,

Fachkräfte und Jugendämter) und die Maßnahmen gemäß § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung².

Im Abschnitt Verfahren zur Intervention beschäftigt man sich mit der Frage, was man unternehmen soll, wenn eine Kindeswohlgefährdung trotz aller präventiven Maßnahmen geschieht. Eine ausführliche Liste der Maßnahmen wird unter dieser Rubrik aufgeführt, damit in solchen Fällen ein korrektes und juristisch einwandfreies Verhalten gegenüber einem mutmaßlichen Täter und einem geschädigten Opfer gezeigt wird.

IV. Anlagen:

Sämtliche theoretischen Maßnahmen, die im Abschnitt Präventiv- und Interventionsmaßnahmen beschrieben worden sind, werden durch Beobachtungs- und Mitteilungsbögen, Checklisten und Ablaufpläne praktiziert. Dieser Teil des Schutzkonzepts hilft den Mitarbeitenden, eine Dokumentierung und Verschriftlichung der Fälle zu ermöglichen. Ohne derartige Dokumente können die PädagogInnen keine effektiven Maßnahmen zum Schutz der Kinder unternehmen.

² Siehe Anhang

5. Fazit

Die Hauptfrage bei dieser Arbeit besteht darin, die Funktionalität eines Schutzkonzepts in Institutionen zum Schutz der Kinder zu betrachten. Ich habe versucht, durch geschichtliche, pädagogische, gesetzliche und praktische Darstellungen einer Schutzkonzeption, ihren Beitrag festzulegen. Diese Festlegung ist aber nicht so zu verstehen, dass die Schutzmaßnahmen für Kinder- und Jugendeinrichtungen, die im April 2010 von drei Ministerien (konstituierende Versammlung am Runden Tisch) ausgearbeitet worden sind, tatsächlich das Problem der Kinderwohlgefährdung lösen können.

„Inzwischen gibt es erste empirische Erkenntnisse zur Umsetzung der empfohlenen Präventionsmaßnahmen. Der UBSKM³ hat im Rahmen seiner Monitoring-Aufgabe eine aktivierende Befragung durchgeführt. Zwischenergebnisse der ersten Erhebungswelle zum Implementationsstand in Kindertageseinrichtungen, Heimen, Internaten, Kliniken/ Fachabteilungen für Kinder und Jugendliche, bei Anbietern von Kinder- und Jugendreisen, in den Kirchen, im Sport und an Schulen wurden im Januar 2013 veröffentlicht. Es zeigt sich, dass die Rücklaufquote stark variiert“ (Fegert, Wolff, u. a., 2014, S. 297).

Derartige Untersuchungen bestätigen die Notwendigkeit von Maßnahmen. Zu diskutieren ist jedoch, inwieweit diese Maßnahmen umgesetzt werden: „Präventionsmaßnahmen müssen weiter im Fokus bleiben, denn es geht um Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen in Institutionen der Bildung, Therapie, Pflege, Erziehung bzw. Freizeit. Diese Rechte sind eine Frage der Menschenrechte, der Dienstleistungsqualität, des Professionalitätsverständnisses, aber auch der Ethik“ (Fegert, Wolff, u. a., 2014, S. 297-298).

Alle Formen von Gewalt, ob körperliche, seelische oder sexuelle, haben mit der moralischen Einstellung der Menschen zu tun. Diese Einstellungen müssen keinen religiösen Hintergrund besitzen, obwohl die ersten Aufrufe zum moralischen Verhalten durch Religionen gemacht worden sind.

³ Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Ein Schutzkonzept kann viele mögliche präventive Maßnahmen berücksichtigen, aber es kann die Einstellung der Menschen nicht beeinflussen. Eine Lösung für das Gewaltproblem in allen seinen Erscheinungsformen könnte als härtere sträfliche Konsequenzen erscheinen, aber die wichtige Rolle der Erziehung und der pädagogischen Arbeit während der Jugendzeit der Menschen sollte man dabei nicht vergessen.

Die Verpflichtung der Eltern, LehrerInnen, ErzieherInnen und PädagogInnen in diesem Zusammenhang hat eine große Bedeutung, weil sie diejenigen sind, die die Aufgabe haben, den Menschen moralisches Verhalten beizubringen, d. h. die Menschen sollten nicht rücksichtslos egoistisch und selbstsüchtig handeln und so mit ihrer persönlichen Befriedigung andere schädigen oder ausnutzen.

6. Literatur

- Baldus, M., & Utz, R. (Eds.). (2011). Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten: Faktoren. Interventionen. Perspektiven. Springer-Verlag.
- Böllert, Karin. (2014) Sexualisierte Gewalt– Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Eggers, C. (1994) Seelische Misshandlung von Kindern.
- Fegert, J. M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., & Liebhardt, H. (Eds.). (2014). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer-Verlag.
- Lenhart, V., Druba, V. & Batarilo, K. (2006). Pädagogik der Menschenrechte.
- Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder) Beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.2.2014. URL: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/heimrichtlinien_24.2.2014.pdf (Stand: 10.08.2016).
- Strafgesetzbuch, Besonderer Teil (§§ 80 - 358), 13. Abschnitt - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184h). URL: <https://dejure.org/gesetze/StGB/176.html> (Stand: 10.08.2016).

7. Anhang:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“ (URL: <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>)

8. Schriftliche Erklärung

Hiermit erkläre ich,

Name: Riazi

Vorname: Nourzaman

Geb. am: 12. Juli. 1972

Matrikelnummer: 7032587

gegenüber dem Institut für Erziehungswissenschaft der Justus-Liebig-Universität
Gießen, dass die vorliegende an diese Erklärung angefügte Hausarbeit mit dem Thema:

Was können die Schutzkonzepte zum Kinderschutz in Institutionen beitragen?

Titel der Lehrveranstaltung:

Menschenrechte und Pädagogik

im Semester / in der Veranstaltung:

Sommersemester 2016

selbständig und ausschließlich unter Zuhilfenahme der im Quellen- und
Literaturverzeichnis genannten Werke angefertigt wurde.

Lich, den 19.10.16

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift